Beschlussfassung

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft

Ulrich Kaschner Tel: 2520

Bremen, den 20.10.2006

V o r l a g e Nr. L 222
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 9. November 2006

Schuldatenschutzgesetz

A Problem

1. Die Deputation für Bildung hat mit der Vorlage L 125 den ersten Entwurf eines neuen Schuldatenschutzgesetzes im Juli vergangenen Jahres zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wurde, wie in dieser Vorlage beschrieben, dem Senat zugeleitet. Im Senat erwies sich noch Abstimmungsbedarf zu § 8, der zu einer Überarbeitung der Formulierung dieser Vorschrift führte.

   Parallel zum laufenden Abstimmungsverfahren unter den Senatsressorts und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde das Beteiligungsverfahren mit den Verbänden durchgeführt.

2. Von den angeschrieben Verbänden haben sich geäußert:
   - der Landesausschuss für Berufsbildung,
   - die Personalräte -Schulen- Bremens und Bremerhavens,
   - die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in Freier Trägerschaft im Lande Bremen e. V.,
   - das Katholische Büro Bremen

Landesausschuss für Berufsbildung

Zu § 5

Es ist auch sicherzustellen, dass beim Wechsel eines Schülers oder einer Schülerin von einer privaten Ersatzschule oder anerkannten Ergänzungsschule an eine öffentliche Schule die in Abs. 1 genannten Daten übermittelt werden.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft:
Durch die Einbindung der Privatschulen in das Gesetz unterliegt die Datenübermittlung der Privatschulen an öffentliche Schulen denselben Bedingungen wie die der Übermittlung unter den öffentlichen Schulen.

Zu § 8 - Ergänzung zu Abs. 1:

Ermittelte Prüfungsergebnisse der dualen Abschlussprüfung können von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen an die Schulleiter/in der jeweiligen für den Beruf zuständigen beruflichen Schule zu Zwecken der Verbesserung des Qualitätsmanagements übermittelt werden.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft:
Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Schuldatenschutzgesetzes („verkehrte“ Richtung).

Ergänzung zu Abs. 2:

Zur Umsetzung von Inhalten des neuen Berufsbildungsgesetzes, hier insbesondere die Einbringung der in der Berufsschule erbrachten Leistungen (§ 37 Abs. 3 BBiG) in das Kammerzeugnis, ist es erforderlich, dass Leistungsdaten (Noten) an die für die Berufsbildung zuständigen Stellen übermittelt werden, damit diese in die Abschlussdokumente der zuständigen Stellen übernommen werden können. Dieses kann nur mittels automatisierter Dateien erfolgen. Es muss möglich sein, dies zu realisieren.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft:
§ 37 III BBiG setzt die Einwilligung des Auszubildenden voraus[1]. Dies ist ohne Ergänzung des Schuldatenschutzgesetzes jederzeit möglich.

Zu § 12 - Ergänzung zu Abs. 1 Nr. 2:
Weiter müssen die Daten erfasst werden können, die seitens des Senators für Bildung abgerufen werden, beispielsweise für eine Umschülerin / einen Umschüler (Nummern der Bewilligungsbescheide); Grundschuleintrittsjahr, Schulabschlüsse, zusätzliche Qualifikationen wie beispielsweise Studienabschluss.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Der Landesausschuss für Berufsbildung möchte mit dieser Anregung sicher gestellt wissen, dass auch die Daten von Umschülerinnen und Umschülern den Vorschriften entsprechend verarbeitet werden können. Diese sind ebenfalls Schüler bzw. Schülerinnen. Somit gelten auch für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu § 14 - Frage zu Abs. 3:
Es ist nicht ersichtlich, weshalb der behördliche Datenschutzbeauftragte vor der Durchführung einer jeden Untersuchung zu unterrichten ist. Dies umso mehr, als die Anzahl der Untersuchungen doch beträchtlich ist.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Die Unterrichtung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist unverzichtbar, um den Datenschutz auch gewährleisten zu können.

Verordnung über die Verarbeitung von personenbezogenen Schüler- und Elterndaten
Ergänzung zur Aufnahme in die VO:
Es ist sicherzustellen, dass alle schulisch beteiligten Personen in bestimmten Zeitabständen auf die Einhaltung des Datenschutzes hingewiesen werden.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Dies zu regeln ist nicht Aufgabe des Gesetzes.

Die Personalräte -Schulen- Bremens und Bremerhavens fordern insgesamt eine weitere öffentliche Diskussion und Prüfung des Gesetzentwurfs.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Es ist nicht ersichtlich, was sich die Personalräte mit einer solchen Diskussion erhoffen, zumal nicht dargelegt wird, welche konkreten Bedenken gegen einzelne Regelungen bestehen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in Freier Trägerschaft leitet aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der freien Schulen die Forderung ab, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen zu werden.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Die interne Selbstverwaltung ist kein Grund, aus allgemein verbindlichen Gesetzen ausgeklammert zu werden. Die Datenschutzbestimmungen aller entsprechender Gesetze gelten grundsätzlich für alle Institutionen unabhängig von ihrem Status gegenüber den öffentlichen Verantwortungsträgern.

Das Katholische Büro Bremen verweist auf eigene Datenschutzbestimmungen der Bistümer Hildesheim und Osnabrück und auf den besonderen verfassungsrechtlichen Status der öffentlichen Religionsgesellschaften. Beides zusammen gebiete eine Sonderregelung für katholische Privatschulen.

Stellungnahme Senator für Bildung und Wissenschaft
Dem Anliegen der Katholischen Kirche kann nicht entsprochen werden. Die Sonderregelungen des Grundgesetzes für öffentliche Religionsgesellschaften räumen nicht die Befreiung von allgemeinen Gesetzen ein.[2] Art. 7 GG unterstellt das gesamte

---

[1] „Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden."

[2] **Artikel 137 WRV** (der über Art. 140 GG weiter gilt.)

Schulwesen, also auch das Privatschulwesen der Aufsicht des Staates. Dem Staat ist damit die Verantwortung auch für die Privatschulen der öffentlichen Religionsgesellschaften übertragen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade die anerkannten Ersatzschulen, die faktisch als öffentlich Beliehene im Auftrag des Staates tätig werden, abweichend von den allgemeinen Regeln des Bremischen Datenschutzgesetzes eine Sonderposition einnehmen sollten.

B Lösung

Der Entwurf eines neuen Schuldatenschutzgesetzes ist unter Berücksichtigung der Ressortabstimmung und der eingegangenen Stellungnahmen in einigen Passagen überarbeitet worden. Die Modifizierungen gegenüber dem Vorentwurf ergeben sich aus der Anlage 1.
Es wird vorgeschlagen, das Schuldatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung zu beschließen.
Zeitgleich wird durch den Senator für Bildung und Wissenschaft die Rechtsverordnung gemäß der Anlage 2 erlassen.

C Weiteres Verfahren

Es wird der Gesetzentwurf dem Senat zur Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft zugeleitet.

D Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Neufassung des Schuldatenschutzgesetzes gemäß der Anlage 1 sowie der Rechtsverordnung gemäß Anlage 2 zu und bittet den Senator für Bildung und Wissenschaft, den Gesetzentwurf an den Senat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

In Vertretung

Dr. Göttrik Wewer
Staatsrat

---

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.